

Anmeldeformular für Arbeitnehmer

Abrechnungs-Nr. (sofern bekannt) _____

1. Personalien

Name, Vorname _____

AHV-Nr. _____

Geburtsdatum _____

Strasse, PLZ, Wohnort _____

Geschlecht weiblich männlich _____

Beruf, Titel _____

E-Mail-Adresse _____

Telefon-Nr. _____

Zivilstand ledig verheiratet seit: _____
 verwitwet eing. Partnerschaft seit: _____
 geschieden gerichtlich getrennt aufgelöste Partnerschaft _____

2. Angaben zur Versicherung

Versicherungsbeginn _____

AHV-Jahreslohn (Bruttolohn umgerechnet auf 12 Monate, inkl. 13. Monatslohn) CHF _____

Beschäftigungsgrad (Lohnmodul L2) _____

Wenn unterschiedliche Personenkreise/Pläne:

Kriterium _____

3. Angaben zur Gesundheit

Ist der/die Arbeitnehmer/in voll arbeits- bzw. erwerbsfähig? (siehe Erläuterungen auf der Rückseite) ja nein

Falls nein: Bitte «Zusatzblatt Gesundheitsfragen» durch Arbeitnehmer/in ausfüllen lassen (Download Formular unter www.pat-bvg.ch) und direkt an die PAT BVG einreichen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bescheinigt:

Ort und Datum _____

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers _____

Arbeitsfähigkeit:

Als nicht voll arbeitsfähig gilt eine Person, die bei Versicherungsbeginn

- aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise der Arbeit fernbleiben muss, oder
- Taggelder infolge von Krankheit oder Unfall bezieht, oder
- bei einer staatlichen Invalidenversicherung angemeldet ist, oder
- eine Rente wegen vollständiger oder teilweiser Invalidität bezieht, oder
- aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten entsprechend voll beschäftigt werden kann.

Alle übrigen Personen gelten als voll arbeitsfähig.

Rechtliche Bestimmungen

Art. 3.5 Reglement PAT BVG

Bei Eintritt, Wiedereintritt oder wesentlicher Erhöhung der Risikoleistungen hat der Versicherte auf Verlangen eine schriftliche Gesundheitserklärung einzureichen. Unwahre oder verschwiegene Angaben können Leistungskürzungen oder Leistungsverlust zur Folge haben. Die PAT BVG entscheidet aufgrund der Gesundheitserklärung oder einer ärztlichen Untersuchung, ob ein Vorbehalt auf den reglementarischen Leistungen angebracht wird. Vorbehalte werden den Versicherten schriftlich mitgeteilt. Der Leistungsvorbehalt fällt spätestens nach 5 Jahren bzw. für Selbständigerwerbende nach 3 Jahren weg, sofern inzwischen kein Leistungsfall eingetreten ist und volle Arbeitsfähigkeit besteht.

Die erworbenen Rechte aus dem früheren Vorsorgeverhältnis bleiben gewahrt. Vorbestehende Vorbehalte werden zeitlich angerechnet.

Tritt innert der Gültigkeitsdauer des Vorbehalts eine Arbeitsunfähigkeit, Invalidität oder ein Todesfall ein, so werden die Leistungen ab Beginn der Anspruchsberechtigung lebenslanglich auf die BVG-Minimalleistungen reduziert, soweit die Ursache, die zur Leistungsberechtigung führt, vom Vorbehalt erfasst wurde.

**Personalvorsorgestiftung
der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG**

Leitung und Vorsorge

PAT BVG
Frongartenstrasse 9
9001 St.Gallen

Tel. +41 71 556 34 00
www.pat-bvg.ch
info@pat-bvg.ch